LANDRATSAMT **ALB-DONAU-KREIS**

-untere Flurbereinigungsbehörde –

**Öffentliche Bekanntmachung**
**vom 08.01.2021**

Flurbereinigung Laichingen-Machtolsheim (DB/A8) Alb-Donau-Kreis

**Beteiligung der Öffentlichkeit**
**im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis -untere Flurbereinigungsbehörde- gibt hiermit auf Grund von §§ 18-21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) das Vorhaben:
**Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie Änderung, Verlegung oder Einziehung vorhandener Anlagen in der Flurbereinigung Laichingen-Machtolsheim (DB/A8)**
öffentlich bekannt.
Hierzu liegen die Entwürfe (Stand 11.01.2021) der Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte und Erläuterungsbericht (inkl. UVP-Bericht nach § 16 UVPG)

**vom 18.01.2021 bis 18.02.2021**
**im Rathaus in Laichingen,**
**Bahnhofstraße 26, 89150 Laichingen**

während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht für alle Bürger aus.
Durch die geltenden Kontaktbeschränkungen können Besucher nur nach vorheriger Terminvereinbarung empfangen werden.

**Am Donnerstag, 11.02.2021 ist ein Beauftragter des Landratsamts Alb-Donau-Kreis – untere Flurbereinigungsbehörde – von 14:00 bis 17:00 Uhr im Rathaus in Laichingen anwesend, um Auskünfte zu erteilen.**
Bitte nutzen Sie auch hier zwingend die Gelegenheit der Terminvereinbarung (Telefonnummer 07391 / 779-2581). Bitte beachten Sie, dass Termine aus organisatorischen Gründen nur bis einschließlich 09.02.2021 vereinbart werden können.

Dieser Auskunftstermin dient als frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach Nr. 2.4 VwVPlafe-Flur.

Zusätzlich kann die Bekanntmachung mit Karten und Berichten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3126) sowie auf dem zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Während der einmonatigen Auslegung und einem weiteren Monat können zu dem Vorhaben bei der Gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung, Hauptstraße 25, 89584 Ehingen oder bei jeder anderen Stelle des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis, Sitz Ulm, umwelterhebliche Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.
Die Anregungen und Bedenken werden geprüft. Über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet unter Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Prüfung nach Abschluss der Planung die obere Flurbereinigungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung. Die Öffentlichkeit wird über diese Entscheidung unterrichtet werden.

gez. Mohr D.S.

